

Die Tierzucht kommt an die kurze Leine

Totalrevision / Die neue Tierzuchtverordnung bringt ein angepasstes Fördersystem und nimmt die Zuchtprogramme unter die Lupe.

BERN Die Strategie Tierzucht 2030 geht auf die Parlamentsbeschlüsse zur AP 22+ zurück und stellt die Zuchtprogramme ins Zentrum der Förderungen. Das wird nun in der revidierten Tierzuchtverordnung umgesetzt. In der Ausrichtung ihrer Zuchtprogramme seien die Organisationen zwar weitgehend frei, ist im Erläuternden Bericht zu lesen. «Allerdings ist sicherzustellen, dass sie eine angemessene Wirkung in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktqualität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umweltwirkung des Schweizer Ernährungssystems zeigen», heisst es weiter.

Nur wenn diese Anforderung erfüllt ist, können anerkannte Zuchtorga-

nisationen Finanzhilfen für die Herdebuchführung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen erhalten. Gemäss Bericht gelingt dies allen bisher geförderten Zuchtprogrammen – einigen allerdings nur knapp.

Die Stiftung Pro Specie Rara sah in der Vernehmlassung aber eine Bedrohung für seltene Rassen auf sich zukommen, da die Erhaltung nicht mehr als eigenständiges Ziel von Zuchtprogrammen vorgesehen ist. Gerade für anfangs noch kleine, bedrohte Bestände sei der ausschliessliche Fokus auf eine genetische Verbesserung nicht praktikabel. Trotzdem ist der Bundesrat dabei geblieben. Er ist der Meinung, dass mit dem gewählten Bewertungsschema die Angemessenheit

des Zuchtprogramms auch mit einem einzigen Merkmal «ohne Weiteres» zu erreichen sei.

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann indes die Bewertung der Zuchtprogramme künftig verändern oder verschärfen, um die Wirkung der Programme in einem oder mehreren Bereichen zu verstärken. Bereits heute nur knapp genügende Zuchtprogramme müssten sich entsprechend darauf vorbereiten, etwa indem zusätzliche Zuchtmerkmale mit entsprechenden Wirkungen erfasst und ausgewertet werden. Genetische Bewertungen anstelle von Zuchtwertschätzungen sind dabei nicht zulässig. *jsc*

Seite 3